

Antrag zum Bezirkstag am 09.05.2015

Der Bezirksvorstand hat in seiner Sitzung vom 18.04.2015 einstimmig beschlossen folgende Anträge zur Modifizierung des §20 Absatz 2 der GSO des Bezirks zu stellen:

1. Modifizierung des §20 Absatz 2:

Die Teilnahme am Bezirkstag durch mindestens einen Delegierten oder Bezirksfunktionär ist Pflicht des Vereins.

Bei Nichteinhaltung wird eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung verhängt, es sei denn der Verein bringt für das Fernbleiben im Einzelfall einen triftigen Entschuldigungsgrund vor. Auf §15(2) der SVW-Satzung wird verwiesen.

Begründung: Damit wird dieser Paragraph kompatibel zur Satzung des SVW und wird damit wieder wirksam.

2. Änderung Gebührenordnung

In der Gebührenordnung des Bezirks wird die Geldbuße für das Fernbleiben vom Bezirkstag von 25 Euro auf 50 Euro erhöht.

Begründung: Damit wird vermieden dass es unterschiedliche Geldbußen für das Fernbleiben bei der Bezirksjugendversammlung (€50) und beim Bezirkstag (€25) gibt.